

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 205

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 205, Rn. X

BGH 5 StR 597/05 - Beschluss vom 7. Februar 2006 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. Juli 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Schuldspruch wird dahin klargestellt, dass der Angeklagte wegen tateinheitlichen Versuchs der Beteiligung am Mord und am Raub mit Todesfolge in weiterer Tateinheit mit versuchtem Erwerb und mit versuchtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Dass die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt beschränkt worden ist (§ 338 Nr. 8 StPO), schließt der Senat bei der gegebenen Beweislage und im Blick auf den Gesamtumfang der Befragung des Zeugen S auch aus, soweit es Fragen und Beweisbegehren im Zusammenhang mit einer Reise dieses Zeugen unmittelbar nach seiner Offenbarung des ersten Tatplans des Angeklagten gegenüber der Polizei betrifft.